



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG UMWELT

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart **- Tagesordnung des Erörterungstermins -**

Das Regierungspräsidium Stuttgart wird ab **Montag, 24. Juni 2024**, einen Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb eines Klärschlammheizkraftwerks in Walheim (Landkreis Ludwigsburg) durchführen. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Der Erörterungstermin wird im **Forum am Schlosspark in Ludwigsburg (Bürgeraal), in der Stuttgarter Straße 33 in 71638 Ludwigsburg**, stattfinden. **Beginn ist am Montag, 24. Juni 2024, um 10:00 Uhr**. Der Einlass für Einwendende und die Öffentlichkeit ist ab 9:00 Uhr möglich. Der Erörterungstermin wird an den Folgetagen fortgesetzt werden. **Er beginnt an diesen Tagen jeweils um 9:00 Uhr**. Der Einlass für Einwendende und die Öffentlichkeit ist dann ab 8:30 Uhr möglich.

Die **Tagesordnung** für den Erörterungstermin ist wie folgt:

### Montag, 24. Juni 2024

- I. Eröffnung und Einführung
- II. Baurecht
- III. Verkehr
- IV. Abwasser

### Dienstag, 25. Juni 2024

- V. Anlagentechnik
- VI. Emissionen (Lärm, Luft, Geruch u. ä.)
- VII. 17. BImSchV und BVT-Schlussfolgerungen
- VIII. Energie und Wärme

### Mittwoch, 26. Juni 2024

- IX. Abfall einschließlich der Thematik Störfall-Verordnung
- X. UVP-Prüfung
  1. Mensch/Gesundheit
  2. Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt (Artenschutz)
  3. Fläche
  4. Boden inkl. Altlasten
  5. Wasser
  6. Klima
  7. kulturelles Erbe
  8. sonstiges zur UVP-Prüfung



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG UMWELT

- XI. Verfahrensangelegenheiten
- XII. Sonstiges

Sollten nicht alle Themen an den jeweiligen Tagen erörtert werden können, werden sie am Folgetag fortgesetzt. Möglicherweise finden der Erörterungstermin somit auch noch am Donnerstag, 27. Juni, sowie am Freitag, 28. Juni 2024, statt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Ein Rederecht steht nur den Einwendenden und ihren Vertretungen/Bevollmächtigten zu (§ 10 Abs. 6 BImSchG und § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV). Das sind diejenigen Personen, die rechtzeitig schriftlich eine Einwendung erhoben haben. Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, gehören gemäß BImSchG der Öffentlichkeit an und dürfen dem Termin folgen, haben allerdings kein Rederecht. Es gibt für sie jedoch die Möglichkeit, Verständnisfragen zu stellen.

Eine abschließende Entscheidung über den Antrag wird im Rahmen des Erörterungstermins nicht erfolgen.

Stuttgart, den 13.06.2024

Regierungspräsidium Stuttgart